

Förderrichtlinie der Wallfahrtsstadt Kevelaer zur Pflanzung von Bäumen in privaten Gärten

1. Förderziele

Bäume übernehmen wichtige Aufgaben zur Verbesserung des Stadtklimas. Sie erfüllen wichtige ökologischen Funktionen, wie zum Beispiel Schadstoff- und Feinstaubfilterung sowie Sauerstoffproduktion und bieten wertvolle Lebensräume für Kleintiere. Des Weiteren tragen sie zur Verschönerung des Stadtbildes bei, steigern den Erholungswert von Freiräumen und spenden in heißen Sommermonaten Schatten.

Die Wallfahrtsstadt Kevelaer unterstützt die Anpflanzung von klimaresistenten Baumarten und Obstbäumen auf privaten Gartenflächen in Kevelaer, als ein Baustein das Stadtklima zu verbessern.

2. Gegenstand und Umfang der Förderung

Die Wallfahrtsstadt Kevelaer stellt interessierten Bürgerinnen und Bürgern jährlich bis zu 100 Bäume kostenlos zu Verfügung. Die Antragsteller erhalten je einen Laub- oder Obstbaum zur Pflanzung auf dem eigenen Privatgrundstück und verpflichten sich zur Anpflanzung und dauerhaften Pflege.

Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Wallfahrtsstadt Kevelaer im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung besteht nicht.

Bäume folgender Arten bzw. Sorten werden zur Verfügung gestellt:

Name	Botanischer Name	Ökol. Wert
Felsenbirne	Amelanchier ovalis	Bienenweide, Vogelnährgehölz
Kornelkirsche	Cornus mas	Bienenweide, Nährgehölz
Weißdorn	Crataegus monogyna	Vogelschutz
Vogelbeere	Sorbus aucuparia	Bienenweide, Nährgehölz
Apfel ver. Sorte	Malus sp.	Nährgehölz
Pflaume ver. Sorte	Prunus sp.	Nährgehölz
Kirsche ver. Sorte	Prunus sp.	Nährgehölz
Birne ver. Sorte	Pyrus sp.	Nährgehölz

Es handelt sich um mittelgroße heimische und klimaresistenten Arten bzw. Obstbaumsorten, die auch in kleineren Gärten pflanzbar sind. Die Bäume haben einen 8-10 cm Stammumfang, die Obstbäume werden als Halbstamm in Container angeboten.

3. Antragsberechtigung, Umfang der Förderung und Abwicklung:

Teilnahmeberechtigt sind alle natürlichen Personen, die über ein privates Gartengrundstück in Kevelaer als Eigentümerin oder Eigentümer bzw. Mieterin oder Mieter verfügen. Soll die Pflanzung auf einem Miet- bzw. Pachtgrundstück durchgeführt werden, ist mit dem Antrag eine schriftliche Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers zur Pflanzung des Baumes vorzulegen. Für jedes Gartengrundstück kann nur ein Antrag pro Jahr bewilligt werden.

Der Antrag ist bis zum 31. Oktober online über die Internetseite der Wallfahrtsstadt Kevelaer oder schriftlich zu stellen bei:

Wallfahrtsstadt Kevelaer
Abteilung Stadtplanung - Umwelt
Peter-Plümpe-Platz 12
47623 Kevelaer

Werden bis zum 31. Oktober mehr als 100 Anträge gestellt, entscheidet die Reihenfolge der Eingänge. Die nicht berücksichtigten Antragsteller werden im Folgejahr vorrangig berücksichtigt, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Bei Bewilligung erhalten die Antragsteller einen Abholschein. Damit ist der Baum zu vorgegebenen Terminen am Betriebshof der Wallfahrtsstadt Kevelaer abzuholen. Der Baum wird zusammen mit Hinweisen für die fachgerechte Pflanzung und Pflege sowie mit den notwendigen Pflanzhilfen (Pfosten und Befestigungsmaterial) zur Verfügung gestellt.

4. Zweckbindung

Der Antragsteller verpflichtet sich den Baum dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Ein entsprechender Nachweis (Foto und Standortbeschreibung) muss gegenüber der Abteilung Stadtplanung-Umwelt erbracht werden. Die korrekte Pflanzung kann gegebenenfalls überprüft werden. Soweit der Baum nicht dem Förderziel entsprechend gepflanzt und gepflegt wird, wird der Kaufpreis vom Antragsteller eingefordert.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kevelaer, den 04.10.2022

gez.

Dr. Dominik Pichler

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Förderrichtlinie der Wallfahrtsstadt Kevelaer zur Pflanzung von Bäumen in privaten Gärten vom 4. Oktober 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Förderrichtlinie nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Förderrichtlinie ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kevelaer, den 4. Oktober 2022
Der Bürgermeister

Dr. Dominik Pichler